

amtliche Bekanntmachung 1

Az.: 16 K 8/21



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 07.05.2024	09:00 Uhr	214, Sitzungssaal	Amtsgericht Gotha, Justus-Pert- hes-Straße 2, 99867 Gotha

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Gotha

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	m ²	Blatt
Gotha	10, 1/18	Gebäude- und Freiflä- che Gotha, Parkstra- ße	Parkstraße 1 - 3, 99867 Gotha	19.750	11176, BV 5

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

2 Hallengebäude auf ehemaligem Bahngelände;
BJ Kalthalle ca. 50/60er Jahre d. 20. JH, überwiegend ohne Sanierung, Nutzfl. ca. 1.400 qm;
BJ Hallenkomplex ca. Anfang 20. Jh, Teilsanierungen, Nutzfl. ca. 1.896 qm;

Zufahrt und Leitungsverläufe über div. Fremdfurstücke - ohne dingliche Sicherung;
Bebauungsplan erforderlich
teilweise starke Beschädigungen durch Brandschäden;

Verkehrswert: 533.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Sparkasse Osnabrück, Herr Draws, Tel. 0541 324-3292, Az: 162/Dr-Ir

Der Versteigerungsvermerk ist am 23.03.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 11.02.2021.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.